KW NEUN Agentur für Visuelle Kommunikation GmbH
Drittes Quergässchen 2, 86152 Augsburg

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand: 11/2026)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der KW NEUN Agentur für Visuelle Kommunikation GmbH, Drittes Quergässchen 2, 86152 Augsburg (nachfolgend „Agentur“), und ihren Auftraggebern über Leistungen der Agentur, insbesondere Beratung, Konzeption, Gestaltung, Text, Bild, Bewegtbild, Reinzeichnung, Produktionsbetreuung sowie digitale Leistungen – unabhängig davon, ob die Ergebnisse analog, digital oder unter Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) entstehen.
1.2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für künftige Verträge mit dem Auftraggeber, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss. Ändert die Agentur diese AGB, gilt die geänderte Fassung für Verträge, die geschlossen werden, nachdem die Agentur sie dem Auftraggeber in Textform übermittelt hat.
1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Agentur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in ihrer Kenntnis Leistungen vorbehaltlos erbringt. Sie gelten nur, wenn die Agentur ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
1.4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung und Nebenabreden) haben Vorrang vor diesen AGB. Für ihren Inhalt ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung oder Bestätigung in Textform maßgebend.

2. Angebot, Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

2.1. An ihre Angebote ist die Agentur zwei Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.
2.2. Der Vertrag kommt zustande durch Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber in Textform oder mündlich, durch schlüssiges Handeln – insbesondere durch Mitarbeit in der Konzept- und Entwurfsphase – oder durch Entgegennahme einer gewünschten Präsentation.
2.3. Gegenstand des Vertrages sind ausschließlich die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen. Die Agentur schuldet keine Leistungen, die dort nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder Präsentationsinhalte der Agentur sind keine Beschaffenheitsangaben. Mündliche Beratungen und Auskünfte sind nur verbindlich, soweit die Agentur sie in Textform bestätigt hat.
2.4. Wird ein Auftrag – auch zu einer Präsentation – ohne Angebot erteilt oder erbringt die Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers Leistungen ohne Vergütungsvereinbarung, die nur gegen Vergütung zu erwarten sind, schuldet der Auftraggeber die übliche Vergütung. Als üblich gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensätze der Agentur. Dies gilt entsprechend für vom Auftraggeber nachträglich veranlasste Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrags.
2.5. Soweit keine Festpreise vereinbart sind, sind Preisangaben im Angebot Kostenvoranschläge auf Grundlage des voraussichtlichen Aufwands. Zeichnet sich ab, dass die Kosten das Angebot um mehr als 10 % überschreiten, wird die Agentur den Auftraggeber unverzüglich informieren und eine Nachkalkulation vorlegen. Bei Festpreisen berechtigen Mehr- oder Minderaufwand keine Partei zur Anpassung, soweit sich der Leistungsumfang nicht ändert.
2.6. Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des Leistungsumfangs, erstellt die Agentur ein aktualisiertes Angebot. Vereinbarte Termine verschieben sich um die für die Änderung angemessene Zeit.

3. Zusammenarbeit und Mitwirkung des Auftraggebers

3.1. Die Agentur erbringt ihre Leistungen auf Grundlage der Briefings des Auftraggebers. Mündliche Briefings bestätigt die Agentur auf Wunsch durch ein Rebriefing oder Protokoll in Textform. Übermittelt die Agentur dem Auftraggeber ein Protokoll oder Rebriefing in Textform, gilt dessen Inhalt als verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang in Textform widerspricht; auf diese Folge weist die Agentur im Protokoll bzw. Rebriefing hin.
3.2. Der Auftraggeber stellt der Agentur alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Inhalte und Zugangsdaten (z. B. Texte, Bilder, Logos, Filme, Musik, Server- und Plattformzugänge) rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung. Soweit nicht anders vereinbart, werden Textinhalte und Bildmaterial vom Auftraggeber gestellt.
3.3. Der Auftraggeber benennt mindestens einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner, der Informationen bereitstellt und Freigaben und Abnahmen erteilt. Er erteilt erforderliche Freigaben so rechtzeitig, dass die Agentur ihre Leistungen ohne Mehrkosten und Verzögerungen erbringen kann.
3.4. Dem Auftraggeber obliegt die Datensicherung seiner eigenen Daten nach dem Stand der Technik. Der Agentur übergebene Daten müssen Sicherungskopien sein.
3.5. Der Auftraggeber teilt der Agentur Änderungen seiner Firmen- und Kontaktdaten unverzüglich mit. Er informiert die Agentur unverzüglich, wenn er wegen der Verwendung der Leistungen gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

4. Präsentationen und Angebotsunterlagen

4.1. Präsentations- und Angebotsunterlagen (z. B. Konzepte, Entwürfe, Ideen, Moodboards, Texte, Visualisierungen, KI-gestützte Studien) dürfen ohne vorherige Zustimmung der Agentur weder ganz noch teilweise verwendet, bearbeitet oder an Dritte weitergegeben werden – unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut.
4.2. Wird nur ein Präsentationshonorar gezahlt, verbleiben sämtliche Nutzungs- und Eigentumsrechte an den präsentierten Arbeiten bei der Agentur.

5. Leistungserbringung, Termine, höhere Gewalt

5.1. Die Agentur ist berechtigt, zur Leistungserbringung Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und sonstige Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.
5.2. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn die Agentur sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt hat. Sie setzen voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten (Ziffer 3) rechtzeitig erfüllt. Verzögert sich eine zugesagte Zulieferung des Auftraggebers (z. B. Bilddaten, Textvorlagen, Freigaben), verschieben sich die Termine entsprechend, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
5.3. Gerät die Agentur in Verzug, hat der Auftraggeber zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf kann er vom Vertrag zurücktreten. Für Verzugsschäden gilt Ziffer 16.
5.4. Die Agentur hat Verzögerungen nicht zu vertreten, die auf höherer Gewalt beruhen, insbesondere Krieg, Aufruhr, Pandemie, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, allgemeine Störungen der Telekommunikation sowie unvermeidbare Betriebs- oder Transportstörungen. Gleiches gilt für Verzögerungen bei Lieferanten und Dienstleistern, die die Agentur nicht zu vertreten hat. Die Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
5.5. Verzögert sich die Durchführung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann die Agentur nach Anzeige der Behinderung eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz eines Verzugsschadens, bleiben unberührt.

6. Gestaltungsfreiheit, Korrekturen und Änderungen

6.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelrügen und Reklamationen, die sich allein auf die künstlerisch-gestalterische Ausführung beziehen, sind ausgeschlossen.
6.2. Die im Preis enthaltenen Korrekturschleifen ergeben sich aus dem Angebot. Weitere Korrekturschleifen sowie Änderungswünsche des Auftraggebers während oder nach der Produktion – insbesondere die Umarbeitung oder Änderung abnahmefähiger Entwürfe – werden gesondert nach Aufwand berechnet. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
6.3. Gestaltungselemente, die der Auftraggeber in einem Teil der Leistung freigegeben hat (z. B. Logo, Farben, Typografie, Grundlayout), gelten für die übrigen Teile als genehmigt.

7. Freigabe und Abnahme

7.1. Der Auftraggeber prüft alle ihm zur Korrektur oder Freigabe übermittelten Entwürfe, Reinzeichnungen, Daten, Ausdrucke, Proofs und Vor- und Zwischenerzeugnisse sorgfältig, insbesondere auf die Richtigkeit von Text, Bild, Zahlen und Sachaussagen. Mit der Freigabe – insbesondere der Druckfreigabe („druckreif“) oder der Freigabe zur Veröffentlichung oder weiteren Herstellung – übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit der freigegebenen Inhalte. Für erkennbare Fehler in freigegebenen Arbeiten haftet die Agentur nicht.
7.2. Der Auftraggeber hat das Werk innerhalb einer Woche nach Ablieferung abzunehmen. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen und nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber es nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe konkreter, nachvollziehbarer Mängel in Textform rügt; die Agentur weist den Auftraggeber bei Ablieferung auf diese Folge hin. Gleiches gilt, sobald der Auftraggeber es in Gebrauch nimmt, veröffentlicht oder vervielfältigen lässt.
7.3. Die Agentur kann in sich abgeschlossene Teilleistungen zur Teilabnahme vorlegen. Teilabgenommene Leistungen können später nicht mehr abgelehnt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die bei der Teilabnahme nicht erkennbar waren.

8. Urheberrecht und Nutzungsrechte

8.1. Jeder Auftrag, der die Erstellung von Konzepten, Entwürfen, Texten, Bildern, Bewegtbild, Reinzeichnungen, Daten oder Programmierungen umfasst, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in Verbindung mit dem Werkvertragsrecht des BGB. Die Parteien vereinbaren, dass die nachfolgenden Regelungen auch für Arbeitsergebnisse gelten, die nicht urheberrechtlich geschützt sind; insoweit wirken sie als vertragliche Nutzungsbefugnisse und -beschränkungen.

8.2. Die Agentur räumt dem Auftraggeber die für den vertraglich vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Umfang ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, räumlich beschränkt auf die Bundesrepublik Deutschland und zeitlich beschränkt auf die Dauer des vereinbarten Verwendungszwecks.

8.3. Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der Vergütung einschließlich vereinbarter Auslagen und Kosten auf den Auftraggeber über (aufschiebende Bedingung, § 158 Abs. 1 BGB). Die Agentur kann eine Nutzung vor diesem Zeitpunkt widerruflich gestatten; ein Rechteübergang ist damit nicht verbunden.

8.4. Jede Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus – insbesondere in weiteren Medien, Ländern oder Zeiträumen –, die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte und die Einräumung von Unterlizenzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Agentur und sind gesondert zu vergüten.

8.5. Die Nutzung als Name, Marke, Unternehmenskennzeichen, Logo oder Corporate Design sowie deren Anmeldung als Schutzrecht ist von der Rechteeinräumung nach Ziffer 8.2 nicht umfasst und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Gleiches gilt für eine umfassende, ausschließliche Rechteübertragung einschließlich uneingeschränkter Bearbeitung und Weitergabe („Buy-out“); deren Vergütung richtet sich nach Nutzungsumfang und wirtschaftlichem Wert der Gestaltung.

8.6. Arbeitsergebnisse der Agentur dürfen ohne ihre Zustimmung in Textform weder im Original noch bei der Reproduktion verändert, bearbeitet oder weiterentwickelt werden; dies gilt insbesondere für Modifikationen von Logos, Farben, Schriften, Proportionen und Gestaltungselementen. Jede – auch teilweise – Nachahmung ist unzulässig. Das Recht der Agentur, Entstellungen und andere Beeinträchtigungen zu verbieten, bleibt unberührt. Notwendige oder gewünschte Anpassungen und Erweiterungen nimmt die Agentur auf Wunsch gegen gesonderte Vergütung selbst vor.

8.7. Die Rechte an Entwürfen, Skizzen, Konzeptionen und nicht gewählten alternativen Gestaltungen verbleiben bei der Agentur. Der Auftraggeber gibt nicht gewählte Alternativen auf Anforderung unverzüglich heraus.

8.8. Vorschläge und sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Vergütung und begründen kein Miturheberrecht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Soweit durch die Mitarbeit des Auftraggebers Rechte entstehen, räumt er der Agentur unentgeltlich die für die Vertragsdurchführung und für die Eigenwerbung nach Ziffer 20 erforderlichen Nutzungsrechte ein.

8.9. Die Agentur ist berechtigt, auf den Arbeitsergebnissen und Vervielfältigungsstücken in branchenüblicher Form als Urheber genannt zu werden bzw. sie nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zu signieren; bei Websites und Apps durch einen Vermerk im Impressum. Der Auftraggeber darf einen solchen Vermerk ohne Zustimmung der Agentur nicht entfernen. Die Namensnennung kann durch gesonderte Vereinbarung ausgeschlossen werden.

8.10. Bei Verstößen gegen diese Ziffer 8 kann die Agentur Unterlassung, Schadensersatz und eine Vergütung für die unberechtigte Nutzung verlangen.

9. Daten, offene Dateien, Originale, Archivierung

9.1. Geschuldet ist die Übergabe der Arbeitsergebnisse in einer Form, die die vertragsgemäße Nutzung ermöglicht, in der Regel als geschlossene Enddateien (z. B. PDF, JPG, PNG, MP4, Druckdaten). Die Übergabe muss nicht so erfolgen, dass der Auftraggeber die Daten ändern kann.

9.2. Ein Anspruch auf Herausgabe offener Daten besteht nicht. Dazu zählen insbesondere Arbeits- und Projektdateien (z. B. InDesign-, Illustrator-, Photoshop-, Figma-, After-Effects-, CAD- oder 3D-Dateien), Ebenen, Rohdaten, Zwischenstände, Vorlagen und Templates, Quellcode sowie Prompts, Seeds, Parameter und sonstige Eingaben und Zwischenergebnisse von KI-Systemen. Diese verbleiben bei der Agentur.

9.3. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe offener Daten, ist dies gesondert in Textform zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Für herausgegebene offene Daten gilt:

a) Sie dürfen nur mit Zustimmung der Agentur geändert werden, soweit sich aus dem Vertragszweck nichts anderes ergibt; § 69d UrhG bleibt unberührt.

b) Die Agentur übernimmt keine Gewähr für ihre Kompatibilität mit den Systemen des Auftraggebers und ihre Weiterverarbeitbarkeit; von Ansprüchen Dritter aus späteren Veränderungen stellt der Auftraggeber die Agentur frei.

c) Lizenzen für enthaltene Elemente Dritter (z. B. Schriften, Stockmedien, Plugins, Software) werden nicht mit übertragen. Der Auftraggeber erwirbt die für seine Nutzung und Bearbeitung erforderlichen Lizenzen selbst bei den Rechteinhabern.

9.4. An Originalen (z. B. Zeichnungen, Modelle, Muster, Datenträger) und an Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, kein Eigentum übertragen. Originale sind der Agentur nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Beschädigung oder Verlust ersetzt der Auftraggeber die Kosten der Wiederherstellung; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

9.5. Die Agentur archiviert die freigegebenen Arbeitsergebnisse in elektronischer Form für die Dauer von einem Jahr ab Abnahme. In diesem Zeitraum erhält der Auftraggeber sie auf Anfrage einmalig ohne zusätzliche Vergütung in geschlossenem Format. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen und Entwürfe kann die Agentur nach Abschluss des Auftrags vernichten.

10. Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

10.1. Die Agentur setzt im Rahmen der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen und je nach Erfordernis des Auftrags KI-basierte Systeme und Anwendungen als Arbeits-, Gestaltungs- und Produktionsmittel ein, insbesondere zur Recherche, Ideenfindung, Übersetzung, Erstellung, Bearbeitung, Variation oder Unterstützung von Texten, Bildern, Illustrationen, Grafiken, Audio-, Video- und sonstigen Inhalten. Welche KI-Systeme sie einsetzt, entscheidet die Agentur; sie kann diese jederzeit wechseln, ergänzen oder erproben. Wünscht der Auftraggeber für alle oder einzelne Aufträge keinen Einsatz von KI, teilt er dies der Agentur in Textform mit; die Mitteilung gilt für Leistungen, die nach ihrem Zugang erbracht werden. Erhöht sich dadurch der Aufwand oder verlängert sich die Bearbeitungszeit, gilt Ziffer 2.6 entsprechend.

10.2. Die rechtliche Schutzfähigkeit ganz oder teilweise KI-generierter Arbeitsergebnisse kann eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Die Agentur gewährleistet nicht, dass an ausschließlich oder überwiegend KI-generierten Inhalten Urheberrechte oder vergleichbare ausschließliche Schutzrechte entstehen, und nicht, dass solche Inhalte als Marke, Design oder sonstiges Schutzrecht eintragungsfähig sind. Ebenso wenig gewährleistet sie, dass KI-erzeugte oder -unterstützte Ergebnisse ausschließlich für den Auftraggeber erzeugt werden oder dass identische oder ähnliche Ergebnisse nicht auch von Dritten erzeugt oder verwendet werden.

10.3. Soweit an KI-generierten oder -unterstützten Arbeitsergebnissen übertragbare Nutzungsrechte bestehen, räumt die Agentur sie nach Ziffer 8 ein. Soweit keine Schutzrechte bestehen, gestattet die Agentur dem Auftraggeber die Nutzung im Umfang der Ziffer 8; die Nutzungsbeschränkungen der Ziffer 8 gelten insoweit als vertragliche Vereinbarung. Ist für eine bestimmte Nutzung Exklusivität oder die Eintragungsfähigkeit als Schutzrecht wesentlich (z. B. bei Logos und Markenzeichen), teilt der Auftraggeber dies der Agentur vor Auftragserteilung mit; die Parteien vereinbaren dann, ob und in welchem Umfang KI eingesetzt wird.

10.4. Beim Einsatz von KI-Systemen Dritter gelten ergänzend deren Nutzungsbedingungen, soweit sie die Nutzung der Ergebnisse betreffen. Die Agentur wählt KI-Systeme nach bestem Wissen aus und beachtet beim Umgang mit vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten die Vertraulichkeit (Ziffer 19) und die geltenden Datenschutzvorschriften. Eine Gewähr dafür, dass die Anbieter dieser Systeme ihre Pflichten einhalten, übernimmt die Agentur nicht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Ziffer 19.3) etwas anderes bestimmen. Für die Haftung der Agentur gilt im Übrigen Ziffer 16.

10.5. Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt und die ganz oder teilweise mit KI erstellt oder bearbeitet wurden (z. B. Texte, Bilder, Illustrationen, Grafiken, Audioinhalte, Sprachaufnahmen, Musik, Videos), kennzeichnet er bei der Übergabe im Dateinamen, etwa durch den Zusatz „_KI“; bei Material, das nicht als Datei übergeben wird, erfolgt die Kennzeichnung in Textform. Fehlt eine solche Kennzeichnung, darf die Agentur davon ausgehen, dass die Inhalte nicht mit KI erstellt oder bearbeitet wurden. Für die rechtliche Zulässigkeit dieser Inhalte und ihrer Verwendung ist der Auftraggeber verantwortlich, einschließlich der Einhaltung urheber-, marken-, persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Vorgaben. Die Agentur haftet nicht für Ansprüche Dritter oder sonstige Nachteile, die daraus entstehen, dass solche Inhalte gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen oder erforderliche Kennzeichnungen oder Informationen nicht oder nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurden; Ziffer 17.3 gilt entsprechend.

10.6. Die Parteien beachten die jeweils für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen an den Einsatz von KI, insbesondere Informations-, Transparenz- und Kennzeichnungspflichten (z. B. nach Art. 50 der KI-Verordnung (EU) 2024/1689). Die Pflicht, veröffentlichte KI-generierte oder -manipulierte Inhalte zu kennzeichnen, obliegt dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich in Textform vereinbart ist, dass die Agentur diese Aufgabe übernimmt. Die Agentur teilt dem Auftraggeber auf Anfrage mit, welche gelieferten Arbeitsergebnisse unter wesentlichem Einsatz von KI erzeugt wurden. Ändern sich die gesetzlichen Anforderungen, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Bestimmungen.
10.7. Die Agentur erbringt keine Rechtsberatung und nimmt keine umfassende rechtliche Prüfung KI-generierter oder -bearbeiteter Inhalte vor, insbesondere nicht hinsichtlich Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht sowie gesetzlicher Kennzeichnungs-, Informations- und Transparenzpflichten. Ist eine rechtliche Prüfung erforderlich oder gewünscht, holt der Auftraggeber hierfür qualifizierte Rechtsberatung ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ziffer 17 gilt ergänzend.

11. Digitale Leistungen (Websites, Apps, Software)
11.1. Websites und Apps werden nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses umgesetzt und für die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Versionen der gängigen Browser bzw. Betriebssysteme optimiert, soweit nicht anders vereinbart.
11.2. Folgende Leistungen sind nur geschuldet, wenn sie gesondert vereinbart sind, und werden gesondert vergütet: laufende technische und inhaltliche Pflege, Wartung und Updates; Hosting und Bereitstellung von Speicherplatz; Domainrecherche und -registrierung; die Übernahme der Funktion als administrativer oder technischer Ansprechpartner oder Zonenverwalter; der Erwerb von Lizenzen Dritter (z. B. für Software, Plugins, Templates, Schriften, Grafiken, Fotos).
11.3. Die Agentur überträgt fertige Websites und Software in den Verfügungsbereich des Auftraggebers, etwa durch Hochladen auf einen vom Auftraggeber benannten Server oder auf sonstige zumutbare Weise.
11.4. Soweit Open-Source-Software oder andere Software Dritter eingesetzt wird, gelten ergänzend deren Lizenzbedingungen. Die Agentur teilt auf Anfrage mit, welche Open-Source-Software verwendet wurde. Für die dauerhafte kostenfreie Verfügbarkeit solcher Software steht die Agentur nicht ein.
11.5. Die Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung auf Websites und in Apps (z. B. Cookies, Tracking, Einbindung von Drittdiensten) sowie die Pflichtangaben wie Impressum und Datenschutzerklärung obliegen dem Auftraggeber als Verantwortlichem.

12. Druck, Produktion und Fremdleistungen
12.1. Die Agentur übernimmt oder vermittelt die Herstellung von Druckvorlagen aus Daten, die sie selbst erstellt oder die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, sowie auf Grundlage von Manuskripten, Daten oder Entwürfen, die erst noch erfasst und gesetzt werden müssen.
12.2. Vor Ausführung einer Vervielfältigung sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen. Eine Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung; übernimmt sie diese, trifft sie die notwendigen Entscheidungen nach eigenem Ermessen und erteilt entsprechende Anweisungen.
12.3. Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen (z. B. Druck, Produktion, Fotografie, Sprecher, Lizenzen, Hosting) nach vorheriger Abstimmung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen; der Auftraggeber erteilt hierzu die erforderliche Vollmacht. Behält sich der Auftraggeber kein Mitspracherecht vor, wählt die Agentur Dritte nach einem ausgewogenen Verhältnis von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Ergebnis im Sinne des Auftraggebers aus.
12.4. Schließt die Agentur im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung ab, stellt der Auftraggeber sie im Innenverhältnis von allen daraus entstehenden Verbindlichkeiten frei. Die Agentur kann diese Kosten abweichend von Ziffer 13.4 in Rechnung stellen, sobald der Dritte sie ihr in Rechnung stellt.
12.5. Die Agentur erhebt auf alle über sie abgewickelten Netto-Fremdleistungen eine Service-Fee von 20 %.
12.6. Holt die Agentur im Zuge der Produktion Fremdangebote ein und vergibt der Auftraggeber den Auftrag anderweitig, berechnet die Agentur den mit der Angebotseinholung verbundenen Aufwand.
12.7. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur bis zu zehn einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.
12.8. Die Agentur wickelt Druck- und Produktionsleistungen bevorzugt über ihre Partnerbetriebe ab, deren Qualität sie kennt (Ziffer 12.3). Lässt der Auftraggeber abweichend davon Druckerzeugnisse oder sonstige Produktionsleistungen bei einem von ihm gewählten Dienstleister herstellen (z. B. Online-Druckerei, Druckerei, Produktionsbetrieb, Messebauer), hat die Agentur keinen Einfluss auf den Produktionsprozess und keine Möglichkeit zur Qualitätskontrolle (z. B. Andruck, Farbabstimmung, Produktionsüberwachung). Die Leistung der Agentur beschränkt sich in diesem Fall auf die vertragsgemäße Erstellung der Druck- und Produktionsdaten. Die Druck- bzw. Produktionsspezifikationen des Dienstleisters teilt der Auftraggeber der Agentur vor Beginn der Datenerstellung in Textform mit. Andernfalls erstellt die Agentur die Daten nach branchenüblichen Standards; für Fehler, die allein darauf beruhen, dass der Dienstleister abweichende Spezifikationen hat, haftet sie nicht. Für die Leistungen des Dienstleisters übernimmt die Agentur keine Gewähr; Mängelansprüche richtet der Auftraggeber an diesen. Anpassungen an nachträglich mitgeteilte Spezifikationen sowie Korrekturen und neue Daten, die durch Mängel der Leistungen des Dienstleisters erforderlich werden, berechnet die Agentur gesondert nach ihren Stundensätzen. Für Mängel ihrer eigenen Daten haftet die Agentur nach den Ziffern 15 und 16.

13. Vergütung, Nebenkosten, Zahlung
13.1. Entwürfe, Reinzeichnungen und Datensätze bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung setzt sich, soweit vereinbart, zusammen aus Konzeption, Gestaltungs- bzw. Entwurfshonorar, Nutzungshonorar, Ausarbeitungs- bzw. Reinzeichnungshonorar und Honorar für Produktionsbetreuung. Sämtliche Leistungen der Agentur sind vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Zur Erstellung benutzte Software und Schriften sind nicht Gegenstand der Leistung.
13.2. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, gelten die im Angebot genannten Stundensätze; Endpreise im Angebot sind dann Kostenvoranschläge (Ziffer 2.5). Budgetplanungen der Agentur sind unverbindlich. Bei Abrechnung nach Aufwand kann die Agentur die angefallenen Stunden monatlich abrechnen.
13.3. Gesondert berechnet werden, soweit nicht im Angebot enthalten: Reinzeichnungen; Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Datensätzen, Stilvorlagen, Templates und Werkzeichnungen; die Vorlage weiterer Entwürfe; zusätzliche Korrekturschleifen; Manuskriptstudium; Lektorat; Übersetzungen; Drucküberwachung; Proofs und Farbausdrucke; Bild-, Schrift- und sonstige Lizenzen; die rechtliche Prüfung von Wort- und Bildmarken; Organisations- und Beschaffungskosten; technische Kosten wie Satz, Fotos, Modelle, Zwischenaufnahmen und Werkzeugkosten; die Herstellung der gestalteten Erzeugnisse; Versand- und Kurierkosten. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Reisekosten und Spesen werden berechnet (Flug- oder Bahntickets bzw. Kilometerpauschale von 0,50 € je gefahrenem Kilometer). Reisezeiten werden vollständig nach den Stundensätzen der Agentur berechnet, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist.
13.4. Alle Preise sind Nettobeträge in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist bei Ablieferung bzw. Abnahme fällig und innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne Abzug zu zahlen. Bei Teilabnahmen ist die jeweilige Teilvergütung fällig. Die Agentur kann die Vergütung für einzelne Leistungsabschnitte jeweils mit deren Freigabe abrechnen. Bei Überweisungen gilt der Tag der Gutschrift als Zahlungseingang. Rechnungen werden elektronisch übermittelt.
13.5. Bei Aufträgen mit einem Netto-Volumen von 2.000 € oder mehr kann die Agentur bei Auftragsbestätigung eine Abschlagszahlung von 50 % des Gesamtauftragswertes verlangen.
13.6. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Verzugspauschale von 40 € (§ 288 Abs. 2 und 5 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann die Agentur weitere Leistungen aus dem Vertragsverhältnis bis zur Zahlung zurückhalten.

14. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung
14.1. Gelieferte Arbeitsergebnisse und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag Eigentum der Agentur.
14.2. An vom Auftraggeber angelieferten Arbeitsmaterialien, Manuskripten, Daten und sonstigen Gegenständen steht der Agentur ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
14.3. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.
14.4. Der Auftraggeber kann Rechte aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der Agentur an Dritte abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.

15. Mängelansprüche
15.1. Die geschuldete Beschaffenheit ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Garantien bestehen nur, wenn sie in Textform ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

15.2. Der Auftraggeber prüft die Arbeitsergebnisse unverzüglich und rügt Mängel konkret in Textform: offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche nach Ablieferung, versteckte innerhalb einer Woche nach Entdeckung. Nicht rechtzeitig gerügte Mängel gelten als genehmigt.
15.3. Bei berechtigten Mängeln leistet die Agentur nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung fehl – in der Regel nach dem zweiten erfolglosen Versuch –, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 16. Die Nacherfüllung kann auch durch elektronische Übermittlung erfolgen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz der Agentur. Mängel eines Teils der Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung, es sei denn, die übrige Leistung ist für den Auftraggeber ohne Interesse.
15.4. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf Änderungen des Auftraggebers oder Dritter an den Arbeitsergebnissen oder auf fehlerhaften Vorlagen und Informationen des Auftraggebers beruht.
15.5. Der Auftraggeber unterstützt die Agentur bei der Mängelprüfung. Hätte er bei zumutbarer Sorgfalt erkennen können, dass kein Mangel vorliegt, berechnet die Agentur den Prüfaufwand nach ihren Stundensätzen.
15.6. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, Übernahme einer Garantie sowie in den Fällen der Ziffer 16.1.

16. Haftung
16.1. Die Agentur haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
16.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und der Höhe nach auf die Vergütung des jeweiligen Auftrags begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Ziffern 16.1 und 16.2 gelten auch, soweit diese AGB an anderer Stelle die Haftung der Agentur ausschließen oder beschränken.
16.3. Für Schäden an überlassenen Vorlagen, Originalen, Datenträgern und Daten haftet die Agentur – vorbehaltlich Ziffer 16.1 – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Datenverlust haftet die Agentur nur in dem Umfang, in dem der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber (Ziffer 3.4) eingetreten wäre.
16.4. Für Fehler, die erst nach der Druckfreigabe im anschließenden Herstellungsprozess entstehen oder erkannt werden konnten, ist die Haftung der Agentur – vorbehaltlich Ziffer 16.1 – auf den Auftragswert der jeweiligen Druckvorlage beschränkt.
16.5. Für Aufträge, die im Namen und für Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Agentur keine Haftung, es sei denn, sie trifft ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten; sie tritt insoweit lediglich als Vermittler auf. Ist die Agentur selbst Auftraggeber von Subunternehmern, tritt sie ihre Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder unterbliebener Leistung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zunächst die abgetretenen Ansprüche gegen den Dritten geltend zu machen; scheitert die Durchsetzung, bleibt die Haftung der Agentur nach diesen AGB unberührt.
16.6. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
16.7. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die nicht unter Ziffer 15.6 fallen, verjähren – außer in den Fällen der Ziffer 16.1 – in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

17. Rechte Dritter, rechtliche Zulässigkeit, Freistellung
17.1. Die Agentur achtet nach bestem Wissen darauf, dass ihre Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die patent-, design-, urheber-, marken- und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit, Schutzfähigkeit und Eintragungsfähigkeit ihrer Ideen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe. Sie ist nicht verpflichtet, Arbeitsergebnisse vorab auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen; eine solche Prüfung, insbesondere Marken- und Kollisionsrecherchen, ist nur bei ausdrücklicher Beauftragung geschuldet. Erkennbare rechtliche Risiken teilt die Agentur dem Auftraggeber mit. Besteht der Auftraggeber dennoch auf der Umsetzung, trägt er die daraus resultierenden Risiken.
17.2. Der Auftraggeber lässt die rechtliche Zulässigkeit der Arbeitsergebnisse vor ihrer Verwendung im geschäftlichen Verkehr selbst prüfen. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbemaßnahme trägt der Auftraggeber, außer bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit. Für Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers haftet die Agentur nicht.
17.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen, Inhalte und Informationen berechtigt ist, dass diese frei von Rechten Dritter sind und ihre Verwendung keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt; er übergibt nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen. Wird die Agentur deswegen oder in den Fällen von Ziffer 17.1 Satz 5 von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber sie von allen Ansprüchen einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei. Der Auftraggeber erteilt der Agentur auf Anfrage unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, Weisung über das weitere Vorgehen.
17.4. Rechte Dritter an Arbeitsergebnissen (z. B. von Fotografen, Illustratoren, Musikern, Sprechern, Darstellern) überträgt die Agentur im vereinbarten bzw. für den Vertragszweck erforderlichen Umfang. Sind diese Rechte im Einzelfall beschränkt, weist die Agentur den Auftraggeber darauf hin und verfährt nach seiner Weisung; dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

18. Laufzeit und Kündigung
18.1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen (z. B. Betreuung, Pflege, Retainer) können, soweit nicht anders vereinbart, mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
18.2. Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag vor Vollendung des Werkes (§ 648 BGB), erhält die Agentur die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und dessen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.
18.3. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Agentur insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Abmahnung schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder mit Zahlungen in erheblichem Umfang in Verzug ist.
18.4. Kündigungen bedürfen der Textform.

19. Vertraulichkeit und Datenschutz
19.1. Die Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vertraulich und verwenden sie nur für Vertragszwecke. Dies gilt über das Vertragsende hinaus und auch dann, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt. Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, die der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder ihr von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden, oder deren Offenlegung gesetzlich oder behördlich bzw. gerichtlich angeordnet ist.
19.2. Die Parteien verpflichten alle Personen, die sie zur Vertragsdurchführung einsetzen, entsprechend zur Vertraulichkeit.
19.3. Die Agentur verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO, des BDSG und des TDDDG. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der Agentur unter www.kw-neun.de/datenschutz. Verarbeitet die Agentur personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

20. Eigenwerbung und Referenzen
20.1. Die Agentur darf die Arbeitsergebnisse und Belegexemplare – auch bei Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte und über das Vertragsende hinaus – unentgeltlich zum Zweck der Eigenwerbung in allen Medien nutzen (z. B. Website, Social Media, Portfolio, Wettbewerbe, Präsentationen) und auf ihre Tätigkeit für den Auftraggeber unter Nennung seines Namens und Logos in branchenüblicher Form hinweisen. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber der Agentur ein entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse in Textform mitgeteilt hat oder eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
20.2. Die Agentur darf zu Nachweiszwecken Kopien der Arbeitsergebnisse behalten.

21. Schlussbestimmungen
21.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), auch bei Auftraggebern mit Sitz im Ausland.
21.2. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Augsburg, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die Agentur ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
21.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.